

99037013261000

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/3496/L100042>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99037013261000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Messgeräte; Beantragung der Eichung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Abgasmessgeräte, Eichamt, Eichen, Eichpflicht, Eichung, Geschäftlicher Verkehr, Messgerät, Messung, Tankstelle, Tankwagen, Waage, Zapfsäule
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	04.04.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht
Handlungsgrundlage	<a href="http://www.gesetze-im-internet.de/messeg/">http://www.gesetze-im-internet.de/messeg/</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/messeg/">http://www.gesetze-im-internet.de/messeg/</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/messev/">http://www.gesetze-im-internet.de/messev/</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/messev/">http://www.gesetze-im-internet.de/messev/</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/messegebv/">http://www.gesetze-im-internet.de/messegebv/</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/messegebv/">http://www.gesetze-im-internet.de/messegebv/</a>
Teaser	Messgeräte, die im geschäftlichen Verkehr (z. B. im Handel), in der Medizin, im Arbeits- und Umweltschutz und bei der Polizei verwendet werden, müssen geeicht werden.
Volltext	<p>Die Eichung ist die Prüfung eines einzelnen Messgerätes oder einer Stichprobe von Messgeräten auf Einhaltung gesetzlich festgelegter Anforderungen durch einen Eichbehörde. Geeicht werden können nur Messgeräte, wenn sie messtechnisch und ihrer Beschaffenheit nach die wesentlichen Anforderungen erfüllen. Diese sind in der Mess- und Eichverordnung geregelt. Hält das Messgerät bei der eichtechnischen Prüfung die Anforderungen ein, wird durch eine amtliche Kennzeichnung für eine weitere Eichfrist die Zulässigkeit der Verwendung im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr sowie zu Messungen im öffentlichen Interesse zum Ausdruck gebracht.</p> <p>Der nationale Messdienst zur Eichung von Messgeräten wird in Deutschland gebildet durch die Eichbehörden der 16 Bundesländer und die von ihnen anerkannten Prüfstellen. Die Eichbehörden prüfen Messgeräte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• des Handels: z. B. Waagen, Zapfsäulen an Tankstellen, Tankwagen für Mineralöl, Fahrpreisanzeiger in Taxis,</li> <li>• des Arbeits- und Umweltschutzes: z.B. Audiometer, Abgasmessgeräte und</li> <li>• der Polizei: z.B. Atemalkoholmessgeräte, Radarmessgeräte</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

Die staatlich anerkannten Prüfstellen prüfen Versorgungsmessgeräte, wie Elektrizitätszähler, Gaszähler, Wasser- und Wärmezähler. Über 120 verschiedene Messgerätearten unterliegen der Eichpflicht. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Mess- und Eichverordnung. Für die verschiedenen Messgerätearten gibt es unterschiedliche gesetzlich vorgeschriebene Eichgültigkeitsdauern, die in der Mess- und Eichverordnung (siehe Anlage 7) geregelt sind.

## Erforderliche Unterlagen

### Voraussetzungen

Geeicht werden können nur Messgeräte, wenn sie den wesentlichen Anforderungen der Mess- und Eichverordnung entsprechen. Detaillierte Informationen hierzu erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Eichamt bzw. vom Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht.

### Kosten

Die für die Eichung von Messgeräten erhobenen Gebühren werden bundeseinheitlich durch die Gebührenverordnung zum Mess- und Eichwesen (Mess- und Eichgebührenverordnung - MessEGebV) geregelt (siehe "Rechtsgrundlagen"). Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Eichamt.

## Verfahrensablauf

### Bearbeitungsdauer

### Frist

Die verschiedenen Messgerätearten haben unterschiedliche Eichgültigkeitsdauern. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Eichamt bzw. vom Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht.

### weiterführende Informationen

<http://www.agme.de>  
<http://www.agme.de>  
<http://www.lmg.bayern.de/>  
<http://www.lmg.bayern.de/>

## Hinweise

## Rechtsbehelf

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal